

RS OGH 2000/3/22 3Ob338/99y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2000

Norm

EO §78

EO §184 Abs1 Z5

EO §187 Abs1

ZPO §521 Abs1

Rechtssatz

Dass nicht zugelassenen Bietern ein Rekursrecht zusteht, ist aus § 187 Abs 1 in Verbindung mit § 182 Abs 1 EO und § 184 Abs 1 Z 5 EO abzuleiten. Unter den in § 182 Abs 1 EO genannten Personen, die mitgeboten haben, sind richtigerweise auch die schon von vornherein zum Bieten nicht zugelassenen Bietinteressenten zu verstehen, weil sich diese sonst gegen den Zuschlag verteidigen könnten. Wenn über einen von nicht zugelassenen Bietinteressenten erhobenen Widerspruch entschieden wurde, ist ihnen der Zuschlagsbeschluss zuzustellen (§ 78 EO in Verbindung mit § 426 Satz 2 ZPO). Für die Rekursfrist gilt die allgemeine Regelung des § 521 Abs 1 ZPO (vierzehntägige Rekursfrist).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 338/99y

Entscheidungstext OGH 22.03.2000 3 Ob 338/99y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113510

Dokumentnummer

JJR_20000322_OGH0002_0030OB00338_99Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at